

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

05.06.2023

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

15.06.2023

21.06.2023

Vorberatung

Entscheidung

Anpassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage zur Vorlage 150/2023 beigefügte Entwurf der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld“ wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Im Vorfeld eines ggf. durchzuführenden Bürgerentscheids zum Masterplan Mobilität (Vorlage 101/2023) wird die Satzung dem veränderten rechtlichen Rahmen sowie den Erfordernissen des Trends zur stetig steigenden Anzahl der Briefwählerinnen und -wählern angepasst.

Die Anpassungen im Einzelnen:

- In der gesamten Satzung wurden die männlichen Formen um die entsprechenden weiblichen Formen ergänzt.
- § 4 Abs. 2

Die Ziffer 1 „derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,“

wird ersatzlos gestrichen.

Durch Art. 7 des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein- Westfalen (GV.NRW.2016, 441-488) wurde der § 8 Kommunalwahlgesetz dahingehend geändert, dass die alte Nr. 1 – Personen, die unter Betreuung stehen, dürfen nicht mit abstimmen – aufgehoben wurde. Die Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGb) zur Durchführung von Bürgerentscheiden ist daraufhin in § 4 Absatz 2 an die geänderte Rechtslage angepasst worden. Diese Anpassung wird hiermit nachvollzogen.

- § 6 Abs. 1 Satz 1

bisher:

„In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen

eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.“

neu:

„In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.“

Mit der Anpassung des Stichtags entspricht die Satzung nunmehr der entsprechenden Bestimmung des Kommunalwahlgesetzes NRW sowie der Mustersatzung des NWStGb.

- § 14 Abs. 1

Korrektur der Aufzählung (redaktionelle Änderung)

- § 15

- Abs. 1

bisher:

„Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne“

neu:

„Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.“

- Abs. 3

bisher:

„Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.“

neu:

„Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister festlegen, dass der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellt.“

Durch diese Anpassung an die Mustersatzung des NWStGb wird der stetig steigenden Zahl von Briefwählerinnen und Briefwählern Rechnung getragen. Bei der Bundestagswahl in 2021 sowie der Landtagswahl in 2022 lag der Anteil der Briefwahl bei über 50% der abgegebenen Stimmen.

- § 20

Korrektur / Anpassung an die Mustersatzung des NWStGb.

Anlagen:

Entwurf der Satzung